

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVENTS

Für die Vermietung von Räumlichkeiten und Locations für Veranstaltungen zwischen dem Storchen Zürich, nachfolgend Vermieter genannt, und dem Veranstalter, nachfolgend Kunde genannt, gelten folgende Bestimmungen:

Vertragsabschluss

Die Reservation von Veranstaltungsräumlichkeiten, sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter und mit schriftlicher Rückbestätigung des Kunden bindend. Der Vermieter behält sich das Recht vor, von einer Offerte zurückzutreten, solange keine schriftliche Rückbestätigung vorliegt. Bis zur beidseitigen schriftlichen Unterzeichnung der Veranstaltungsvereinbarung werden keine Zimmerkontingente verbindlich reserviert oder blockiert.

Bei rechtswidriger oder imageschädigender Nutzung von gemieteten Räumlichkeiten behält sich der Vermieter vor, vom Vertrag zurückzutreten oder laufende Verhandlungen abzubrechen.

Ist es dem Vermieter wesentlich erschwert oder unmöglich durch höhere Gewalt (Naturereignisse, unvorhergesehener Einwirkung Dritter etc.) die vertraglich vereinbarte Leistung ganz oder teilweise nicht einzuhalten, so kann er entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

Leistungen des Vermieters

Die konkreten Leistungen des Vermieters werden im Veranstaltungsvertrag (Bestätigung der Veranstaltung) festgehalten.

Informationspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, bezüglich Gegenstands, Inhalt und Form der Veranstaltung gegenüber dem Vermieter vor Vertragsabschluss zur Transparenz. Der Vermieter behält sich vor, Anlässe und Veranstaltungen, die ethisch, politisch oder religiös polarisieren und somit die Sicherheit und/oder das Ansehen des Hotels selbst, der Gäste und Mitarbeiter gefährden, nicht auszurichten oder, sollte der Gegenstand der Veranstaltung erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, diese auch kurzfristig abzusagen.

Personenzahl

Die definitive Personenzahl muss bis 72 Stunden vor Anlassbeginn dem Vermieter mitgeteilt werden. Diese Zahl gilt als Basis zur Verrechnung. Ist die effektive Anzahl der Personen kleiner, so gilt die bestätigte Personenzahl als Verrechnungsgrundlage. Ist die Personenzahl höher, so gilt die effektive Personenzahl am Anlass. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, ist es unumgänglich, bis kurz vor dem Anlass die Personenzahl weiter zu kommunizieren.

Sollte sich die ursprünglich gemeldete Personenzahl um mehr als 10% reduzieren, behält sich der Vermieter vor, die Differenz zu der 72 Stunden vor Anlassbeginn angegebenen Personenzahl in Rechnung zu stellen.

Reservierte Zeiten

Um den Ablauf des Anlasses zeitlich gut zu planen, müssen bei der Reservation genaue Zeiten angegeben werden. Die Dauer der Reservation ist verpflichtend und der Kunde muss Auf- und Abbauzeiten einplanen und dem Vermieter bei der Reservation mitteilen.

Storchen Zürich · Weinplatz 2 · 8001 Zürich · Switzerland

T +41 44 227 20 60 · events@storchen.ch

Raumnutzung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die neuen Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters sowie seinem Einverständnis entsprechen. Grundsätzlich können Räumlichkeiten regulär bis 24:00 Uhr belegt werden. Längere Belegung wird mit einem Zuschlag berechnet und eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde ist nötig.

Mieten und Mindestkonsumation richten sich nach den Tarifen in der Event Dokumentation.

Feuerpolizeilich festgelegte Regelungen der Fluchtwege, Rauchverbot und Personenzahlen der Räume dürfen zu keinem Zeitpunkt missachtet oder überschritten werden. Die Einhaltung dieser Regelungen obliegt dem Veranstalter, der Vermieter lehnt bei zuwiderhandeln jede Haftung ab.

Schäden

Der Kunde hat für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, einzustehen. Es obliegt ihm, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Der Vermieter kann den Nachweis der Versicherung verlangen.

Für Veranstaltungen ab 75 Personen sowie für Risiko-Events (z. B. Partys, Veranstaltungen mit Pyrotechnik, Veranstaltungen mit Minderjährigen) ist eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Mindestdeckungssumme von mindestens CHF 2'000'000 abzuschliessen.

Firmenkunden haben auf Verlangen ein Versicherungszertifikat vorzulegen. Privatkunden sind verpflichtet, eine separate Event-Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei fehlendem Nachweis ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Durchführung der Veranstaltung zu verweigern.

Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekormaterial und sonstiger Gegenstände mit dem Vermieter abzusprechen. In jedem Fall übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass derartige Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht.

Speisen und Getränke

Speisen und Getränke sind vom Vermieter zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, usw.) kann hierüber vorbehaltlich eine Servicegebühr oder eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Drittleistungen

Soweit der Vermieter vereinbarungsgemäss für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt der Vermieter im Namen und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei.

Anlieferungen / Versand von Material

Anlieferungen von Material für die Veranstaltung müssen angemeldet werden und so kurzfristig wie möglich dem Vermieter zugestellt werden. Soll Material vor oder nach der Veranstaltung an den Kunden verschickt werden, werden die Versandkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

Zeitungsanzeigen / Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen in Räumlichkeiten des Vermieters bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters. Bei Veröffentlichung ohne Zustimmung kann der Vermieter die Veranstaltung absagen; in diesem Fall gelten die Annullierungsbedingungen.

Haftung & Bewilligungen

Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die vertragsgemässe Erfüllung des Vertrages, wobei die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen wird.

Der Vermieter lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl, Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab.

Die Versicherung von Sachen, Daten oder Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung obliegt dem Kunden. Die Aufsichtspflicht bei Kindern oder Tieren unterliegt den Eltern oder dem Halter.

Der Datenschutz obliegt dem Kunden, der Vermieter lehnt jede Haftung für eingebrachte Daten, die vom Veranstalter selbst, seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Veranstaltungsteilnehmern oder anderer Dritten, während der Benützung einer Internetschnittstelle jeglicher Art, verloren, gestohlen oder beschädigt werden ab.

Bewilligungen jeglicher Art (Ausnahme Hinausschiebung der Polizeistunde) sind vom Kunden selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Im Zusammenhang mit Musikauftritten sind allfällige urheberrechtliche Entschädigungen vom Veranstalter selbst anzumelden und einzuholen. Bei Verletzung dieser lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab.

Der Kunde verpflichtet sich zu Ruhe und Ordnung sowie zur Einhaltung von allfälligen Anweisungen durch das Führungspersonal des Hotels. Des Weiteren verpflichtet er sich, den Vermieter vor sämtlichen zivil- oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Veranstaltungsteilnehmer, Vertragspartner, Gästen, Mitarbeitern, Behörden und anderer Dritten auf Grund seiner Veranstaltung in irgendeiner Weise gegen das Hotel gestellt werden, komplett freizuhalten und für sämtliche Forderungen gesamthaft aufzukommen.

Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Zahlungsbedingungen für sämtliche Veranstaltungen.

Bei Veranstaltungen in den nachfolgend genannten Räumen bzw. bei exklusiven Buchungen ist nach Vertragsabschluss bzw. nach Unterzeichnung der Offerte eine Anzahlung in Höhe von 100 % der im Vertrag festgelegten Kostenschätzung geschuldet:

- Exklusive Buchung La Rôtisserie
- Exklusive Buchung Dachterrasse THE NEST

Ebenfalls ist bei Veranstaltern mit Rechnungsadresse im Ausland für sämtliche Veranstaltungen, unabhängig von den gebuchten Räumlichkeiten, nach Vertragsabschluss bzw. nach Unterzeichnung der Offerte eine Anzahlung in Höhe von 100 % der im Vertrag festgelegten Kostenschätzung geschuldet.

Die entsprechende Vorausrechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung ohne weitere Mahnung zu stornieren.

Eine weitere Zahlung ist – je nach gebuchtem Veranstaltungsraum – zu den nachfolgenden Zeitpunkten fällig und jeweils innerhalb von 3 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar:

Bei Veranstaltungen in folgenden Räumen: *Werdmüllerzimmer, Arkaden, Lounge THE NEST*
(nur für Veranstalter mit ausländischen Adressen):

→ spätestens 7 Tage vor dem Anlass:

100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung

Bei Veranstaltungen in folgenden Räumen:

Limmatsaal, Salon Littéraire

(nur für Veranstalter mit ausländischen Adressen):

→ spätestens 14 Tage vor dem Anlass:

100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung

Bei exklusiven Buchungen der La Rôtisserie sowie exklusiven Buchungen der Dachterrasse THE NEST:

→ spätestens 30 Tage vor dem Anlass:

100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung

Mehrleistungen am Anlasstag

Übersteigen die effektiv konsumierten Leistungen am Anlasstag die bereits geleisteten Vorauszahlungen, ist der Restbetrag wie folgt zu begleichen:

- Direkt vor Ort am Anlasstag in bar oder per Kreditkarte, oder
- bei Veranstaltern mit Rechnungsadresse in der Schweiz: Zahlung auf Rechnung möglich.

Rechnungen des Vermieters sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Rechnungen werden ausschliesslich an Rechnungsadressen in der Schweiz ausgestellt und versandt.

Bei Veranstaltern mit Rechnungsadresse im Ausland ist der offene Restbetrag zwingend direkt vor Ort am Anlasstag in bar oder per Kreditkarte zu begleichen.

Veranstaltungen ohne Vorauszahlung (Schweizer Rechnungsadresse)

Für Veranstalter mit Rechnungsadresse in der Schweiz, sofern die Veranstaltung nicht in einem der nachfolgend genannten Räume stattfindet und keine exklusive Buchung vorliegt, ist grundsätzlich keine Vorauszahlung geschuldet:

- Exklusive Buchung La Rôtisserie
- Exklusive Buchung Dachterrasse THE NEST

In diesen Fällen wird die Rechnung nach Durchführung der Veranstaltung ausgestellt. Alternativ kann der Rechnungsbetrag direkt am Anlasstag vor Ort in bar oder per Kreditkarte beglichen werden.

Die Rechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen von 5 % p.a. zu berechnen sowie eine Mahngebühr von CHF 30.– pro Mahnung zu erheben. Der Vermieter ist zudem berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern fällige Zahlungen nicht fristgerecht eingehen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Vermieter mit eigenen Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Vorbehalt der Verrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte Leistungen des Vermieters oder von ihm beauftragter Dritter (z. B. Konzeption, Beratung, Planung, Koordination, Besichtigungen, Layout- und Ablaufplanung, Offertenerstellung, administrative Aufwendungen) können dem Kunden auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Veranstaltung vor Ablauf der Annullierungsfrist abgesagt wird.

Der Vermieter ist berechtigt, bereits entstandene Kosten und nachweislich erbrachte Leistungen unabhängig von den Annullierungsfristen zu verrechnen und in Abzug zu bringen.

Drittleistungen / Back-to-Back-Bedingungen

Für Leistungen von Drittanbietern (z. B. Veranstaltungstechnik, Dekoration, Künstler, Sicherheit, Transport, externe Caterer, Mobiliar etc.) gelten die jeweiligen Geschäfts- und Annullierungsbedingungen der entsprechenden Anbieter.

Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei.

Sämtliche Annullierungs-, Änderungs- oder Reduktionskosten dieser Drittanbieter werden dem Kunden vollumfänglich weiterverrechnet.

Der Vermieter schliesst entsprechende Verträge im Namen und auf Rechnung des Kunden ab. Der Kunde anerkennt diese Bedingungen als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Back-to-Back) und übernimmt sämtliche daraus entstehenden Kosten.

Kommissionen

Der Vermieter gewährt keine Kommissionen auf Seminar-, Bankett- sowie sämtliche Food-&-Beverage-Leistungen.

Annullierungsbedingungen

Bei Annullierungen durch den Kunden fallen dem Zeitpunkt entsprechend Kosten an.

Bei Veranstaltungen in folgenden Räumen/Locations: Werdmüllerzimmer, Arkaden, Lounge THE NEST

- Bis 30 Tage vor dem Anlass: kostenlos
- 29 bis 14 Tage vor dem Anlass:
30% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 30% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet
- 13 bis 7 Tage vor dem Anlass:
80% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 80% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet
- 6 Tage vor dem Anlass & am Anlasstag
100% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 100% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet

Bei Veranstaltungen in folgenden Räumen: Limmatsaal, Salon Littéraire

- Bis 90 Tage vor dem Anlass: kostenlos
- 89 bis 30 Tage vor dem Anlass:
30% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 30% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet
- 29 bis 14 Tage vor dem Anlass:
80% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 80% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet
- 13 Tage vor dem Anlass & am Anlasstag
100% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 100% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet

Bei exklusiven Buchungen der La Rôtisserie, exklusive Buchungen Dachterrasse THE NEST

- Bis 120 Tage vor dem Anlass: kostenlos
- 119 bis 90 Tage vor dem Anlass:
30% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 30% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet.

- 89 bis 30 Tage vor dem Anlass:
80% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 80% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet.
- 29 Tage vor dem Anlass & am Anlasstag
100% der vertraglich vereinbarten Leistungen inklusive Raummiete. Sollte zum Zeitpunkt noch keine Leistungen vereinbart worden sein, werden 100% der im Vertrag aufgeführten Kostenschätzung verrechnet.

Preisanpassungen

Die zurzeit gültigen Preise sind in den Veranstaltungsunterlagen ersichtlich. Falsche Preise in Folge von Schreibfehlern sind nicht bindend und Preisanpassungen aufgrund von veränderten Marktsituationen bleiben jederzeit vorbehalten.

Besondere Regelung im Falle höherer Gewalt

Sofern eine Partei dieses Vertrages verhindert ist, ihre vertraglichen Pflichten aufgrund von Bedingungen zu erfüllen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen, einschliesslich Krieg, Terrorismus, Streiks, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemien, Epidemien, staatliche oder behördliche Beschränkungen (Ereignis höherer Gewalt), gilt dies nicht als Verstoss gegen diesen Vertrag und begründet keine Haftung der zur Leistungserbringung verpflichteten Partei.

Wenn eine Partei infolge eines solchen Ereignisses höherer Gewalt ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen kann, wird die zur Leistungserbringung verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich über solche Umstände informieren und die Parteien werden in guten Treuen eine wirtschaftlich angemessene Lösung suchen.

Diese Klausel gilt auch, wenn eine Vertragspartei aufgrund von COVID-19 daran gehindert ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, oder wenn die Folgen von COVID-19 so wesentlich sind, dass in guten Treuen nicht erwartet werden kann, dass eine Vertragspartei an der Vereinbarung festhält und die betroffene Vertragspartei dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorhersehen konnte.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Dem Vermieter steht es jedoch frei, auch am Wohnort des Kunden zu klagen. Diese Bestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen dem schweizerischen Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies im Zweifel die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt vielmehr eine ihr möglichst nahekommende, gültige Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Form.